

Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Familienför-  
derungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBL.Nr. 20/1992, in der Fas-  
sung der Gesetze LGBL.Nr. 16/1993 und LGBL.Nr. 74/1993, wird wie  
folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 lautet:

"Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem gewichte-  
ten Pro-Kopf-Einkommen der Familie und wird nur gewährt, wenn  
dieses den Betrag von S 7.390,-- nicht übersteigt. Er beträgt  
zwischen S 790,-- und S 2.640,--. Die jeweilige Höhe ist aus der  
Anlage zu diesem Gesetz, die einen integrierten Bestandteil die-  
ses Gesetzes bildet, zu entnehmen."

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungswege  
eine Anpassung der Beträge im Abs. 4 bzw. in der Anlage zu § 8  
im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Ver-  
fügung stehenden Mittel vorzunehmen."

3. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

"Anlage zu § 8

Familienzuschuß nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 2.640,--	S 6.360,--
S 2.455,--	S 6.500,--
S 2.270,--	S 6.580,--

S 2.085,--  
S 1.900,--  
S 1.715,--  
S 1.530,--  
S 1.345,--  
S 1.160,--  
S 975,--  
S 790,--

S 6.650,--  
S 6.800,--  
S 6.870,--  
S 6.950,--  
S 7.100,--  
S 7.170,--  
S 7.240,--  
S 7.390,--

"

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

## V O R B L A T T

### Problem

Am 1. Jänner 1992 ist das Bgld. Familienförderungsgesetz in Kraft getreten.

Die Praxis hat nunmehr gezeigt, daß dem gesetzlichen Auftrag, kinderreiche Familien und alleinerziehende Erziehungsberechtigte mit unversorgten Kindern im gemeinsamen Haushalt, die im Durchschnitt zu den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zählen, finanziell zu fördern, wohl nicht in jenem dem Gesetz zugrunde liegendem Ausmaß entsprochen werden konnte.

### Ziel

Das Land hat mit dem Bgld. Familienförderungsgesetz Maßnahmen vorgesehen, die den Eltern eine Erleichterung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder bringen sollen und durch ein sozial ausgewogenes Förderungssystem Hilfestellung zu leisten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr weitere Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, mehr Familien wie bisher finanziell im Burgenland zu fördern.

### Alternative

Keine.

### Kosten

Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sind im Landeshaushalt bereits 7 Millionen Schilling vorgesehen.

1994 wurden S 3,978.700,-- ausgegeben.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung sind Gesamtmehrausgaben in der Höhe von etwa S 500.000,-- aufgrund der Indexanpassung zu erwarten.

## EG-Konformität

Diese Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes stellt die Konformität mit dem EWR-Abkommen sicher.

## ERLÄUTERUNGEN

Seit 1. Jänner 1992 ist das Bgld. Familienförderungsgesetz in Kraft, LGB1.Nr. 20/1992, in der Fassung LGB1. Nr. 16/1993 und LGB1. Nr. 74/1993.

Seine vordringliche Aufgabe besteht darin, jene Bevölkerungsgruppen im Burgenland, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zu fördern.

Die Praxis hat nunmehr gezeigt, daß dem gesetzlichen Auftrag, einkommensschwache Familien finanziell zu unterstützen, wohl nicht in jenem, dem Gesetz zugrunde liegenden Ausmaß entsprechen werden konnte.

1994 wurden insgesamt 299 Anträge auf Zuerkennung des Familienzuschusses gestellt. 53,5 % davon, das sind 160 Anträge, konnten positiv behandelt werden. 46,5 % oder 139 Anträge wurden abgelehnt. In fast allen Fällen war der Grund der Ablehnung ein zu hohes Familieneinkommen.

Laut Statistik gab es im Burgenland in den letzten Jahren ungefähr 2.700 Geburten jährlich. Demnach wäre es theoretisch möglich, ebensoviele Anträge um Förderung beim Amt der Landesregierung einzubringen.

Da der Familienzuschuß neben den familienpolitischen Grundsätzen auch den sozialen Aspekt im Auge behält, ist die Gewährung der Förderung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Demnach durfte bisher das Einkommen einer Familie mit zwei Erwachsenen und einem Kind S 13.846,-- monatlich nicht übersteigen; bei einem Erwachsenen mit einem Kind lag die Einkommensgrenze unter S 9.030,-- monatlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr Maßnahmen zur Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten im Interesse der burgenländischen Familien getroffen werden. Der Familienzuschuß ist sozial ausgewogen und berücksichtigt vorwiegend Familien mit niedrigerem Einkommen.

Die Festsetzung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens von S 7.000,-- monatlich wird nunmehr aufgrund der Indexanpassung per 1. Juli 1995 auf S 7.390,-- angehoben.

Dies ergibt eine Erhöhung des Familienzuschusses der je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen nunmehr zwischen S 2.640,-- und S 790,-- liegt.

Danach liegt beispielsweise die Einkommensgrenze einer Familie mit zwei Erwachsenen und einem Kind bei S 14.628,--, das ergibt eine Differenz von S 782,--; bei einem Erwachsenen mit einem Kind liegt die Einkommensgrenze nunmehr bei S 9.540,--, das ergibt eine Differenz von S 510,--.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich durch jedes weitere unterhaltspflichtige Kind.

Die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung im Verordnungswege in Hinkunft Einkommensgrenzen und Zuschußbeträge festzulegen, wurden im Hinblick einer rascheren und effizienteren Anpassung der Bgld. Familienförderung an die jeweilige Wirtschaftsentwicklung gewählt.

Der Familienzuschuß ist sozial ausgewogen festgelegt und wird in elf Stufen dem jeweils errechneten Pro-Kopf-Einkommen zugeordnet.

Es ist erforderlich, das Einkommen unter Berücksichtigung der im Familienverband lebenden Personen zu gewichten, wobei verschiedene Gewichtungseinheiten für die einzelnen Familienmitglieder festgelegt sind.

Durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten jeder Familie wird der jeweilige Gewichtungsfaktor gebildet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie entsteht aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem jeweils festgestellten Pro-Kopf-Einkommen der Familie.

Durch die Festlegung einer Höchstgrenze des Einkommens wird vor allem die soziale Komponente berücksichtigt.

Für die Förderung der Familien wurden im Jahreshaushalt 1994 S 7 Millionen bereitgestellt. Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 1994 S 3,978.700,--

Mit den vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen aufgrund der Indexanpassung wird den bisherigen Erfahrungen mit dem Familienzuschuß Rechnung getragen.

Vor allem wird die soziale Ausgleichsfunktion verfeinert.

Unter Berücksichtigung des erfaßten Personenkreises ist demnach mit Gesamtmehrausgaben in der Höhe von etwa S 500.000,-- zu rechnen.

Die Novelle zum Bgld. Familienförderungsgesetz stellt eine Notwendigkeit im Interesse der burgenländischen Familien dar. Der Familienzuschuß kommt ausschließlich Familien mit niedrigem Einkommen zugute.

**Monatseinkommen mit dem entsprechenden Zuschuß  
1 Erwachsener (gewichtetes Pro-Kopfeinkommen S 7.390)**

Zuschuß	Einkommensgrenze bei ... Kind(ern)				
	1	2	3	4	5
	ergibt einen Faktor von				
	1,5	2	2,5	3	3,5

2.640	9.540	12.720	15.900	19.080	22.260
2.455	9.750	13.000	16.250	19.500	22.750
2.270	9.870	13.160	16.450	19.740	23.030
2.085	9.975	13.300	16.625	19.950	23.275
1.900	10.200	13.600	17.000	20.400	23.800
1.715	10.305	13.740	17.175	20.610	24.045
1.530	10.425	13.900	17.375	20.850	24.325
1.345	10.650	14.200	17.750	21.300	24.850
1.160	10.755	14.340	17.925	21.510	25.095
975	10.860	14.480	18.100	21.720	25.340
790	11.085	14.780	18.475	22.170	25.865

Indexanpassung  
1. Juli 1993 per 1. Juli 1995 gerundet  
+ 5,6%

7.000	7.392	7.390,0
6.020	6.357	6.360,0
6.160	6.505	6.500,0
6.230	6.579	6.580,0
6.300	6.653	6.650,0
6.440	6.801	6.800,0
6.510	6.875	6.870,0
6.580	6.948	6.950,0
6.720	7.096	7.100,0
6.790	7.170	7.170,0
6.860	7.244	7.240,0
7.000	7.392	7.390,0

**2 Erwachsener (gewichtetes Pro-Kopfeinkommen S 7.390)**

Zuschuß	Einkommensgrenze bei ... Kind(ern)				
	1	2	3	4	5
	ergibt einen Faktor von				
	2,3	2,8	3,3	3,8	4,3

2.640	14.628	17.808	20.988	24.168	27.348
2.455	14.950	18.200	21.450	24.700	27.950
2.270	15.134	18.424	21.714	25.004	28.294
2.085	15.295	18.620	21.945	25.270	28.595
1.900	15.640	19.040	22.440	25.840	29.240
1.715	15.801	19.236	22.671	26.106	29.541
1.530	15.985	19.460	22.935	26.410	29.885
1.345	16.330	19.880	23.430	26.980	30.530
1.160	16.491	20.076	23.661	27.246	30.831
975	16.652	20.272	23.892	27.512	31.132
790	16.997	20.692	24.387	28.082	31.777